
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Westruper Heide“ in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet vom 03.12.2002

Präambel:

Die „Westruper Heide“ ist mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 26.11.1937, 15.12.1964 und 29.09.1972 als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Das Gebiet „Westruper Heide“ (DE-4209-303) ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von potentiell gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) der EU gemeldet worden.

Die „Westruper Heide“ stellt somit einen Bestandteil des zu schaffenden Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Die „Westruper Heide“ ist ein bereits 1937 unter Naturschutz gestelltes Dünen-
gelände mit ausgedehnten Zwergstrauchheiden, Sandtrockenrasen und Wacholder-
beständen. Sie liegt südlich des Halturner Stausees am Rande der ausgedehnten
Wälder der Haard. Die B 58 bildet die nördliche Grenze, während die L 652 das
Gebiet im Osten leicht anschneidet.

Das Gebiet stellt wegen seiner Bedeutung und Lage im Verbreitungsschwerpunkt der
münsterländischen Sandheiden den wichtigsten Trittstein außerhalb der Truppen-
übungsplätze im Biotopverbund der Moore und Heiden im südlichen Münsterland dar.

Die hervorragende Bedeutung ergibt sich aus der sehr guten Ausprägung der
umfangreichen Sandtrockenrasen auf sehr nährstoffarmen Sanden in enger
Verzahnung mit imposanten, bis zu 8 m hohen Wacholderbeständen und
umfangreichen Besenheideflächen. Diese Lebensraumkombination bietet vor allem
wärmeliebenden gefährdeten Arten wie z. B. Heidelerche, Schlingnatter und
Zauneidechse wichtige Rückzugsräume. Besonders bemerkenswert ist die
artenreiche und auf nährstoffarme Sandstandorte spezialisierte Sand- und
Seidenbienenfauna. Die „Westruper Heide“ ist eine der wenigen Restflächen der
ehemals im Halturner Raum vorherrschenden Sandheiden.

Inhaltsübersicht

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck

- § 3 Verbote
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 Befreiungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 7 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG** -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG** -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW S.1115),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW 1995, S. 2), geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708),

wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt südlich des Halturner Stausees am Rande der ausgedehnten Wälder der Haard. Das Naturschutzgebiet ist 87,31 ha groß und

liegt in den Gemarkungen Haltern-Kirchspiel und Haltern-Stadt der Stadt Haltern am See des Kreises Recklinghausen. Es umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Haltern-Stadt
Flur 31, Flurstücke 19, 63, 64 tlw.,

Gemarkung Haltern-Kirchspiel
Flur 70, Flurstücke 2, 116 tlw., 124, 125 tlw., 141, 150

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in den als Anlage I im Maßstab 1 : 10 000 und Anlage II im Maßstab 1 : 25 000 zu dieser Verordnung bezeichneten Karten gekennzeichnet.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und durch eine Punktrasterung gekennzeichnet.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Windthorststraße 66
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Haltern am See
Rochfordstraße 1
45721 Haltern am See.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Förderung eines wichtigen Trittsteines im Biotopverbund der Heiden und Moore;
- b) zur Erhaltung, Förderung, Selbstentwicklung sowie Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Reptilien- und wärmeliebende Insekten- und Vogelarten der münsterländischen Sandheiden;
 - seltenen und stark gefährdeten offenen Wacholder- und Zwergstrauchheiden;
 - Sandtrockenrasen;
 - nährstoffärmeren Feuchtökosystemen wie z. B. Feuchtheiden sowie oligotrophen Tümpeln und Weihern;
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
 - Sandheiden auf Binnendünen (2310)
 - Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)
 - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)

sowie um folgende Vogelart des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Heidelerche (Lullula arborea).

g) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

sowie für folgende Arten gemäß Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie:

Vogelart, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt ist:

- Schwarzspecht (Dryocopus martius),

Regelmäßig vorkommende Vogelarten, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

- Turteltaube (Streptopelia turtur)
- Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)
- Dorngrasmücke (Sylvia communis)
- Waldohreule (Asio otus).

(3) Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) erforderlich.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz sind in dem Naturschutzgebiet, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist es daher insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
2. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
3. forstwirtschaftliche Nutzungen mit Ausnahme der Einzelstammentnahme vorzunehmen. Hierfür ist zuvor das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt herzustellen;
4. Tiere einzubringen;
5. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen - hierzu gehört auch das Überfliegen mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen und Gleitschirmen -, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
6. Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen anzulegen;
7. Hunde frei laufen zu lassen.
Dies gilt nicht, soweit es im Rahmen der Schäferei erfolgt sowie während des jagdlichen Einsatzes von Jagdhunden;
8. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung), durchzuführen;
9. bauliche Anlagen in Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
10. Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern.
Dies gilt nicht für mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Pferche der Schäferei;

11. Anlagen des Luftsports zu errichten;
12. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu verändern.
Unberührt bleibt die Unterhaltung und Erweiterung von Leitungen in der vorhandenen Trasse;
13. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern.
Dies gilt nicht für die Unterhaltung und Pflege von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;
14. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
15. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Futtermieten anzulegen;
16. das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten.
Dies gilt nicht, soweit es im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt;
17. im Gebiet zu reiten oder zu fahren. Ausgenommen ist das Befahren mit Krankenfahrstühlen und Kinderwagen auf den Wegen;
18. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
19. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen.
Dies gilt nicht für Hinweise auf die Schutzausweisung, Ortshinweise oder Warntafeln;
20. zu lagern oder Feuer zu machen;
21. Motorsport, Modellflugsport oder Modellfahrzeuge zu betreiben sowie Drachen steigen zu lassen;
22. Düngemittel oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern sowie Bodenschutzkalkungen durchzuführen;

23. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen - Untere Landschaftsbehörde – angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen und die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Beweidung mit Schafen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme der Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der Wege in der Zeit vom 01.05. bis 15.06.
Die Verbote des § 3 Nrn. 4, 6 und 8 sind zu beachten;
4. von den Denkmalbehörden angeordnete Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Landschaftsbehörde herbeizuführen;
6. die Durchführung von wissenschaftlichen ökologischen Untersuchungen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen - Untere Landschaftsbehörde – nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I Seite 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.08.2000 (BGBl. I Seite 1253), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 - 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 - 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 - 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 - 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 - 5. Wald rodet;
 - 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

§ 7

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988, veröffentlicht am 03.12.1988 im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes
„Westruper Heide“ in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel im
Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet

3.5

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westruper Heide“ in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Kreis Recklinghausen, vom 29.09.1972, veröffentlicht am 21.10.1972 im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Münster außer Kraft.

Münster, den 03.12.2002

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/RE

Dr. Jörg Twenhöven

(Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 20.12.2002)